

gewidmet, wo nicht, wie in Mainz und Trier, schlechthin adlige Herrn, sondern wie in Strassburg (*Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert*, 1903) nur edel-Freie zu Kapitularen aufgenommen wurden. Dabei tritt das erfolgreiche Bestreben zu Tage, den Kreis der Berechtigten immer enger zu ziehen und den gräflichen wie fürstlichen Adel zu bevorzugen. In verhältnismässig wenigen Fällen (ca. 5 %) hat die Kurie versucht, Domkanonikate zu besetzen, am Kölner Dom ist es ihr überhaupt kaum zweimal gelungen. Es entspricht das völlig meiner in dieser Zeitschrift (1906 S. 140) begründeten Verwahrung gegen die Behauptung, dass durch die Masse der päpstlichen Reservationen u. s. w. die Rechte der Kanoniker zur Ergänzung ihrer Mitgliederzahl nahezu vollständig aufgehoben worden seien. K.s Untersuchung kommt zu dem Ergebnis „dass die drei (Dom) Kapitel sich eigentlich unbeschränkt selbst ergänzen konnten“. Für die genealogischen Nachweise hätte K. noch die Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und namentlich die einschlägigen Arbeiten A. Heldmanns mit Nutzen berücksichtigen können. Dann wären die uralten hessischen Geschlechter der Grafen von Witgenstein, Battenberg u. a. besser zu ihrem Recht gekommen. Die Grafschaft Witgenstein lag nicht bei Arnberg in Westfalen sondern im chattischen Oberlahngau.

Die kirchenrechtliche Einteilung der Kölner Domkanoniker war nicht: 25 Kanoniker und eine unbestimmte Zahl von Domizellaren, sondern 24 canonici ersten-, 12 canonici zweiten Grades und 36 Domizellare d. h. canonici scolares. Am Mainzer Dom waren nicht 41 sondern 44 Kanonikate, die Pfründen der Domizellare einbegriffen, dazu noch 8 „precariae“. Die letzteren wurden nicht zu den Kapitularstellen gerechnet. Daher erklärt es sich, dass einzelne, kraft der ersten Bitte vom Erzbischof nominierte Herrn nicht als Kapitulare zu Tage treten.

Die zweite Arbeit Kiskys über das freiherrliche Stift S. Gereon (*Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein* 1907 H. 82) lässt auch eine sorgfältige Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen wie mit dem Wesen der Kollegiatstifter erkennen. Wir erhalten nicht nur ein klares Bild von der ständischen Zusammensetzung dieses nächst der Kathedrale ältesten und vornehmsten Kollegiatkapitels Deutschlands, welches sich schon seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts als ein ausschliesslich dem höheren Adel zugängliches erweist, sondern auch von den einzelnen Stiftsämtern, ihren Pflichten und Rechten wie ihrer Entwicklung und Verknöcherung.

K. H. Schaefer.

Kardinal **Andreas Steinhuber**, *Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom*. 2 Bände. xviii und 506; x und 617 S. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder, 1906.

Dieses Werk konnte bei seinem ersten Erscheinen vor 12 Jahren in Bd. 11 S. 613–617 dieser Zeitschrift mit hoher Anerkennung besprochen

werden. Seitdem hat der Verfasser unausgesetzt an seinem Buche gebessert, ergänzt, berichtigt, alles neu Erschienene, so namentlich die Nuntiaturreporte des Preussischen und des Görres-Institutes aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowie die 4 Bände der Kanisius-Briefe von O. Braunsberger, sorgfältig herangezogen, jede Ausstellung, die etwa an der ersten Auflage gemacht worden war, geprüft und berücksichtigt. So hat das Buch 90 Seiten an Umfang, aber noch mehr an innerem Wert und Ausbau gewonnen, während die äussere Ausstattung das bekannte gediegene Gepräge des Herder'schen Verlages trägt. Auch ein Bilderschmuck ist diesmal beigegeben, der aber durchaus nichts Aufdringliches an sich hat, da die zwei schönen Titelbilder und die je 12 Tafeln mit im ganzen 58 Darstellungen den Text mehr beleben als unterbrechen. Aber auch eine Unterbrechung wie z. B. durch die Loggia von S. Saba mit dem Blick auf Rom (1,112) lässt man ohne Widerrede gelten. Unser Endurteil über die erste Auflage, „dass das Werk ein ausgezeichnetes und äusserst verdienstvolles ist“, gilt darum in erhöhtem Maasse von dieser zweiten, und man muss dem erlauchten Verfasser ebenso aufrichtig Dank sagen wie Glück wünschen, dass er uns mit seinen 82 Jahren eine solche Gabe bieten konnte. Eh.

Im Verlage von Hans von Matt in Stans (Schweiz) erscheint seit 1907 eine *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte*, unter der Redaktion der beiden Professoren Dr. A. Büchi und Dr. I. P. Kirsch von Freiburg i. d. Schweiz; Redaktionssekretär ist Dr. Marius Besson in Freiburg. Das Verzeichnis der Mitarbeiter auf dem Umschlag von Heft I weist eine stattliche Zahl von Forschern auf, die dem neuen Unternehmen ihre Mitwirkung zugesagt haben. Es erscheinen jährlich 4 Hefte; Abonnementspreis pro Jahr: 6 Franken. Die Zeitschrift bringt längere Aufsätze, kleinere Mitteilungen und Textpublikationen, Rezensionen und eine vollständige Bibliographie zur Kirchengeschichte der Schweiz, auf die besonders aufmerksam gemacht sein soll. Heft I enthält folgende Arbeiten: Büchi, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster; Besson, Mémoire pour servir à l'histoire de Saint Aimé; Muratore, Il vescovado di Losanna e i sussidi papali per la crociata del Conte Verde; Mayer, Chronik des Fridolin Bäl di in Glarus; Ducrest, Le couvent de Münster (Grisons); W y m a n n, Die Bibliothek der Kaplanei Beroldingen zu Altdorf 1573. Dazu Rezensionen und die Bibliographie.

Der Archivist **A. I. Corbierre** kündigt die Herausgabe einer unter seiner Leitung erscheinenden *Revue de sigillographie* an. Dieselbe wird neben Aufsätzen aus dem Gebiete der Siegelkunde eine vollständige Bibliographie, ferner Korrespondenzen von Mitarbeitern und eine Chronik über die Fortschritte der diesbezüglichen Studien enthalten. Die Arbeiten und Mitteilungen können in lateinischer, französischer, italienischer, spanischer, englischer und deutscher Sprache erscheinen. Sitz der Redaktion: Paris, rue Bonaparte 67. Abonnementspreis pro Jahr: 25 francs.